Deutscher Bundestag **Drucksache 19/10705**

19. Wahlperiode 05.06.2019

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Inneres und Heimat (4. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 19/8752 –

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Verbesserung der Registrierung und des Datenaustausches zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken

(Zweites Datenaustauschverbesserungsgesetz – 2. DAVG)

A. Problem

Mit dem Datenaustauschverbesserungsgesetz vom 2. Februar 2016 (BGBl. I S. 130) wurden die Grundlagen geschaffen, Asyl- und Schutzsuchende sowie Ausländer, die unerlaubt nach Deutschland einreisen oder sich unerlaubt aufhalten, frühzeitig zentral zu registrieren sowie die in diesem Zusammenhang erfassten Daten allen relevanten öffentlichen Stellen im Rahmen der erforderlichen Aufgabenerfüllung im Ausländerzentralregister (AZR) medienbruchfrei zur Verfügung zu stellen. Die für die Digitalisierung des Asylverfahrens erforderliche Grundversorgung ist damit gewährleistet. Gleichwohl gibt es insbesondere in den Ländern und Kommunen den Bedarf, die Nutzungsmöglichkeiten des AZR weiterzuentwickeln, um die Aufgaben, die nach der Verteilung von Asyl- und Schutzsuchenden auf die Länder und Kommunen bestehen, effizienter organisieren und steuern zu können. Das AZR ist vor diesem Hintergrund hinsichtlich seiner Nutzungsmöglichkeiten ausbaufähig:

– Abrufe von Daten aus dem AZR im automatisierten Verfahren dürfen nur von Personen vorgenommen werden, die vom Leiter der abrufenden Stelle hierzu besonders ermächtigt worden sind. Die Verwaltung der Zugriffsrechte erfolgt zentral im AZR. Dies hat sich im Falle von Abwesenheiten oder Aufgabenveränderungen als unflexibel erwiesen.

– Bei Asyl- und Schutzsuchenden sowie unerlaubt eingereisten und unerlaubt aufhältigen Ausländern ist die Identität oft noch nicht vollständig gesichert, da amtliche Dokumente häufig nicht vorliegen, die Datenerhebung oft auf den mündlichen Angaben der Betroffenen beruht und eine Transkription aus nicht in lateinischen Buchstaben geschriebenen Ausgangssprachen fehleranfällig ist. Eine eindeutige und verlässliche Zuordnung zwischen den IT-Ver-

fahren von Bund, Ländern und Kommunen anhand der zur Verfügung stehenden Grundpersonalien – wie bei deutschen Staatsangehörigen – ist dann nicht möglich.

– Die bestehenden Regelungen für die Weiterübermittlung von Daten, die aus dem AZR abgerufen wurden, erschweren den medienbruchfreien Datenaustausch zwischen den am Flüchtlingsmanagement beteiligten öffentlichen Stellen. So dürfen die Daten aus dem AZR, die für die Steuerung und Koordinierung der den Ländern und Kommunen obliegenden Aufgaben erforderlich sind, nicht in jedem Fall − ggf. gleichzeitig zusammen mit anderen Daten der öffentlichen Stelle − an andere am Prozess beteiligte öffentliche Stellen weiterübermittelt werden.

– Öffentliche Stellen erhalten auf Ersuchen Grunddaten aus dem AZR, wenn sie diese Daten zur jeweiligen Aufgabenerfüllung benötigen. Diese Daten sind nicht nur für die mit der Durchführung ausländer- oder asylrechtlicher Vorschriften unmittelbar betrauten Behörden, sondern auch für andere − insbesondere kommunale − Behörden relevant, um Folgeprozesse des Zuzuges organisieren und steuern zu können. Der Umfang der Grunddaten ist insoweit für die Aufgabenerfüllung der anfragenden Behörden nicht ausreichend.

– Die elektronischen Schnittstellen zwischen öffentlichen Stellen und AZR basieren nicht auf IT-Standards für den Datenaustausch in der öffentlichen Verwaltung (XÖV-Standards), die für alle Nutzer des AZR verbindlich sind. Der öffentlichen Verwaltung entstehen dadurch Kosten für Wartung und Pflege einer Vielzahl von Schnittstellen, die denselben fachlichen Zweck erfüllen.

– Die Bundespolizei ist derzeit für die erkennungsdienstliche Behandlung von Asylsuchenden, unerlaubt eingereisten und unerlaubt aufhältigen Ausländern nur zuständig, wenn diese innerhalb des 30-Kilometer-Grenzraums festgestellt werden. Dadurch kommt es bei Feststellungen der Bundespolizei außerhalb des 30 Kilometer Grenzraums (z. B. im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach § 3 des Bundespolizeigesetzes) nach dem behördlichen Erstkontakt zu einer Weiterleitung an die zuständigen Landesbehörden ohne vorherige erkennungsdienstliche Behandlung. Dies hat auch zur Folge, dass die technischen Sicherheitsüberprüfungsverfahren nicht automatisiert in Gang gesetzt werden.

– Im Rahmen des Visumverfahrens sowie des aufenthalts- und asylrechtlichen Verfahrens finden technische Sicherheitsabgleiche der Antragsteller mit Erkenntnissen der Sicherheitsbehörden statt. Dabei werden bisher Erkenntnisse der Bundespolizei nicht berücksichtigt.

– Der Sicherheitsabgleich im Asylverfahren erfasst Asylsuchende, illegal aufhältige und illegal eingereiste Drittstaatsangehörige. Eine Überprüfung von Drittstaatsangehörigen im Widerrufs-, Rücknahme- oder Dublin-Verfahren sowie im Rahmen von Neuansiedlungsverfahren, sonstiger humanitärer Aufnahmeverfahren von Drittstaatsangehörigen und EU-Umverteilungsverfahren von Asylantragstellern erfolgt bisher nicht.

Im Rahmen des hohen Zugangs von Asyl- und Schutzsuchenden seit 2015 kamen auch zahlreiche ausländische Kinder und Jugendliche aus ihren Herkunfts- oder Transitstaaten unbegleitet nach Deutschland. Auch bei diesem Personenkreis ist eine frühestmögliche Registrierung notwendig, um dem Kindeswohl Rechnung zu tragen und erste Anhaltspunkte zu erhalten, ob der minderjährige Ausländer Familienangehörige in Deutschland hat oder in Deutschland bereits registriert wurde. In der Praxis verläuft die Registrierung von unbegleiteten minderjährigen Kindern und Jugendlichen noch nicht optimal:

- Sie findet nicht flächendeckend zum frühestmöglichen Zeitpunkt statt, sondern häufig erst bei der Asylantragstellung. Im Jahr 2016 führten die Jugendämter in Deutschland nach Angaben des Statistischen Bundesamtes 44 935 (2015: 42 309) vorläufige Maßnahmen zum Schutz (Inobhutnahmen) von unbegleiteten minderjährigen Ausländern durch (Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes vom 23. August 2017 – 290/17). Da nicht alle unbegleiteten minderjährigen Ausländer letztlich ein Asylverfahren anstreben, ist der andere Teil häufig noch später registriert worden. Im Jahr 2017 haben 9 084 (2016: 35 939, 2015: 22 255) unbegleitete minderjährige Ausländer einen förmlichen Asylerstantrag gestellt.

- Derzeit werden bei unerlaubt eingereisten minderjährigen Ausländern, wie auch bei minderjährigen Asylsuchenden, die Fingerabdruckdaten erst mit Vollendung des 14. Lebensjahres abgenommen. Allerdings reisen auch bereits sehr viel jüngere Kinder unbegleitet ein und es besteht selbst bei begleitet eingereisten Kindern das Bedürfnis, ihre Identität zumindest erleichtert verifizieren zu können, um ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit Rechnung zu tragen und sie beispielsweise in einem Vermisstenfall eindeutig zuordnen zu können. Von den Kindern und Jugendlichen, die im Jahr 2016 eine vorläufige Schutzmaßnahme durchliefen, waren 3 160 (2015: 3 406) jünger als 14 Jahre (Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes vom 23. August 2017 – 290/17). Derzeit gelten nach Angaben des Bundeskriminalamtes (BKA) 3 379 unbegleitete minderjährige Ausländer als vermisst; davon waren 894 jünger als 14 Jahre (Stand: 1. Dezember 2018).

Mit Inkrafttreten des Datenaustauschverbesserungsgesetzes vom 2. Februar 2016 (BGBl. I S. 130) ist das AZR zum Kerndatensystem geworden, allerdings beschränkt auf den spezifischen Personenkreis der Asylsuchenden, Asylantragsteller sowie der unerlaubt eingereisten und unerlaubt aufhältigen Ausländer. Zur besseren Steuerung der freiwilligen Ausreise und der Rückführung muss das AZR weiterentwickelt werden:

– Bei vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern, bei denen eine Zurückschiebung oder Abschiebung in Betracht kommt, dürfen nach § 49 Absatz 5 Nummer 3 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) die zur Feststellung und Sicherung der Identität erforderlichen Maßnahmen durchgeführt werden. Diese Daten werden bislang nicht im AZR gespeichert. Zu vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern sind nur dann biometrische Daten im AZR vorhanden, wenn diese Ausländer zuvor als Asylsuchende, Asylantragsteller, unerlaubt Eingereiste oder unerlaubt Aufhältige registriert worden sind. Das Fehlen insbesondere biometrischer Daten erschwert die eindeutige Identifizierung zur Durchführung der Abschiebungen.

– Es besteht ein öffentliches Interesse an der Förderung und damit auch der optimierten Erfassung von freiwilligen Ausreisen und der Teilnahme an Reintegrationsprogrammen. Die erfolgte Förderung von Ausreisen durch Programme zur freiwilligen Rückkehr und durch reintegrationsfördernde Programme, bei denen der Bund finanziell nicht beteiligt ist, wird jedoch nicht zentral gespeichert, weshalb auch keine validen Zahlen hierzu vorhanden sind. Zudem können ungerechtfertigte Inanspruchnahmen nicht effektiv aufgedeckt und bekämpft werden. Insbesondere bei Wiedereinreisen wird durch die zentrale Speicherung die Möglichkeit der Prüfung von Rückforderungsansprüchen bzw. Ausschlussgründen für weitere Förderungen erleichtert. Die zentrale Speicherung ist auch zu statistischen Auswertungen mit dem Ziel der Migrationssteuerung notwendig.

B. Lösung

Im Gesetz über das Ausländerzentralregister (AZR-Gesetz) vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2265) sind bereits die Speicherung von Daten eines Ausländers, die von behördenübergreifender Relevanz sind, und deren Austausch geregelt. Um diese Informationen unverzüglich allen öffentlichen Stellen im Rahmen der erforderlichen Aufgabenerfüllung übermitteln zu können, sind weitere ergänzende gesetzliche Änderungen im AZRG erforderlich:

– Für die Prüfung der Berechtigung zum Abruf von Daten im automatisierten Verfahren aus dem AZR soll eine Authentisierung von Organisationseinheiten an Stelle von Einzelpersonen ermöglicht werden. Die für einen Datenabruf verantwortliche Person innerhalb der Behörde kann aufgrund der bestehenden Protokollierungsverpflichtung weiterhin ermittelt werden.

– Die Nutzung der AZR-Nummer wird allen öffentlichen Stellen – neben dem Verkehr mit dem Register – in den Fällen des § 2 Absatz 1a und 2 bis zur Erteilung einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU auch zum Zweck der eindeutigen Zuordnung im Datenaustausch untereinander ermöglicht. Die Regelung des § 10 Absatz 4 AZRG wird entsprechend angepasst.

Die AZR-Nummer soll nicht nur – wie bisher – auf die Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (Ankunftsnachweis), sondern auch auf die Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung, die Bescheinigung über die Duldung und die Fiktionsbescheinigung aufgedruckt werden, um den Behörden das Aufrufen des korrekten Datensatzes zu erleichtern. § 63 Absatz 5 Satz 1 des Asylgesetzes (AsylG) und § 78a Absatz 5 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) werden geändert.

Die AZR-Nummer soll im Meldewesen die Nutzung der Seriennummer der Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (AKN-Nummer) als kurz befristet nutzbares Zuordnungsmerkmal ablösen. Die §§ 6 und 18e AZRG, die Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) sowie der Ersten und Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung sind entsprechend anzupassen.

– Aus dem AZR abgerufene Grundpersonalien (§ 3 Absatz 1 Nummer 4 AZRG) dürfen unter erleichterten Voraussetzungen an andere öffentliche Stellen weiterübermittelt werden. § 11 Absatz 2 AZRG wird entsprechend geändert.

– Der in § 14 Absatz 1 AZRG festgelegte Umfang der Grunddaten, die auf Ersuchen an jede öffentliche Stelle zur Aufgabenerfüllung übermittelt werden dürfen, wird um die Anschrift im Bundesgebiet sowie um die Angabe über die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU erweitert.

– Um im Rahmen des Zugriffs der öffentlichen Stellen auf das AZR die Datenqualität zu steigern, soll das Datenaustauschformat „XAusländer“, das bereits für bestimmte Schnittstellen des AZR genutzt wird, für die gesamte Kommunikation mit dem AZR verbindlich festgelegt werden. Hierdurch können Daten über standardisierte Schnittstellen an öffentliche Stellen übermittelt werden, die diese ohne weiteren Aufwand verarbeiten können. Die bestehenden Regelungen des § 4 Absatz 7 und des § 9 Absatz 5 AZRG-DV werden entsprechend erweitert.

– Die erkennungsdienstliche Behandlung von Asylsuchenden, unerlaubt eingereisten und unerlaubt aufhältigen Ausländern durch die Bundespolizei im Rahmen des behördlichen Erstkontakts wird auch außerhalb des 30-Kilometer-Grenzraums in den anderen Aufgabenbereichen der Bundespolizei gestattet. § 71 Absatz 4 Satz 1 AufenthG und § 19 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 AsylG werden entsprechend geändert.

– Im Rahmen technisch automatisierter Sicherheitsabgleiche sollen für die Prüfung von Sicherheitsbedenken auch die Erkenntnisse der Bundespolizei berücksichtigt werden. Hierzu sind Änderungen in § 73 Absatz 1 Satz 1, Absatz 1a Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 AufenthG notwendig.

– Der Sicherheitsabgleich wird auch bei Drittstaatsangehörigen im asylrechtlichen Widerrufs- oder Rücknahmeverfahren sowie bei Übernahmeersuchen eines anderen Mitgliedstaates nach der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. L 180/31 vom 29.6.2013, S. 31), und bei Neuansiedlungsverfahren, sonstigen humanitären Aufnahmeverfahren von Drittstaatsangehörigen sowie Umverteilungsverfahren von Asylantragstellern aufgrund von Maßnahmen nach Artikel 78 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) durchgeführt. Hierfür sind Änderungen in § 73 Absatz 1a AufenthG und Folgeänderungen in § 2 Absatz 2, § 6 Absatz 1 Nummer 3, den §§ 21a und 36 Absatz 2 AZRG sowie in der Anlage zur AZRG-DV erforderlich.

Darüber hinaus werden weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Registrierung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern zu deren Schutz ergriffen:

– Unbegleitete minderjährige Ausländer sollen bereits zeitnah zu ihrer Einreise – und damit vor der Stellung eines Asylantrags durch die Notvertretung des Jugendamts oder den Vormund – im Wege der Amtshilfe auch durch Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 AsylG oder Außenstellen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) als unerlaubt eingereiste oder aufhältige Personen gemäß § 49 Absatz 8 und 9 AufenthG registriert werden können. Dies erfordert eine Änderung des § 49 AufenthG.

– Die für die vorläufige Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Ausländern zuständigen Jugendämter werden gesetzlich verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die unbegleiteten minderjährigen Ausländer unverzüglich durch eine der zur Registrierung befugten Behörden erkennungsdienstlich behandelt und die Daten an das AZR übermittelt werden. Dies erfordert eine Änderung des § 42a des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII).

– Das Mindestalter für die Abnahme von Fingerabdrücken, die derzeit erst ab Vollendung des 14. Lebensjahres zulässig ist, wird auf den Zeitpunkt der Vollendung des sechsten Lebensjahres herabgesetzt. Die erforderlichen Änderungen betreffen § 49 Absatz 6 Satz 2, Absatz 8 Satz 3 und Absatz 9 Satz 3 AufenthG sowie § 16 Absatz 1 Satz 2 AsylG.

Zur besseren Steuerung der freiwilligen Ausreise und Rückführung soll das AZR weiter ertüchtigt werden:

– Bei vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern, bei denen eine Zurückschiebung oder Abschiebung in Betracht kommt und deshalb nach § 49 Absatz 5

Nummer 3 AufenthG Maßnahmen zur Feststellung und Sicherung der Identität durchgeführt wurden, sollen weitere Daten im AZR gespeichert werden, um eine eindeutige Identifizierung zur Vorbereitung von Abschiebungen sicherzustellen. § 3 AZRG wird entsprechend erweitert.

– Die Förderung von freiwilligen Ausreisen und Reintegration durch Rückkehrer- und reintegrationsfördernde Programme oder mit Landes- und Kommunalmitteln, bei denen der Bund finanziell nicht beteiligt ist, wird auf Grundlage der Einverständniserklärung der Betroffenen sowie auf Grundlage des § 86 in Verbindung mit § 75 Nummer 7 AufenthG sowie eines neu zu schaffenden § 86a AufenthG zu Steuerungszwecken erhoben und künftig zentral im AZR gespeichert, unter anderem, um die Fördermaßnahmen zu verbessern und ungerechtfertigte Inanspruchnahmen von Fördermitteln zu verhindern. Da Förderungen von freiwilligen Ausreisen und Reintegration in den Ländern teilweise auch von privaten Trägern mit Landes- und Kommunalmitteln, zum Teil auch im Auftrag öffentlicher Stellen, organisiert werden, müssen sowohl alle öffentlichen Stellen als auch die privaten Träger im Fall einer staatlichen Finanzierung der Förderung der freiwilligen Ausreise und Reintegration anhand einer neu zu schaffenden Rechtsgrundlage zur Erhebung der Grundpersonalien im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 4 AZRG verpflichtet werden, um die Durchführung oder Koordinierung der Förderprogramme besser gewährleisten und ggf. ungerechtfertigte Inanspruchnahmen verhindern oder Rückforderungsansprüche prüfen zu können. Darüber hinaus ist zu statistischen Auswertungen mit dem Ziel einer sachgerechten Steuerung der Rückkehrförderung die Angabe des Zielstaates erforderlich. Neben der Angabe zur Art der Förderung sollen auch Angaben zum Umfang und zur Begründung der Förderung verpflichtend erhoben werden, um in Einzelfällen auch Ausnahmen zur erneuten Förderung zulassen zu können.

Der Ausschuss für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages hat beschlossen, den Gesetzentwurf im Wesentlichen um folgende Maßgaben zu ergänzen:

– Verbesserung des Datenschutzes durch die Einführung verpflichtender Berechtigungskonzepte in allen an das AZR angeschlossenen Behörden;

– Stärkung des Minderjährigenschutzes durch entsprechende Regelungen zur Registrierung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge;

– Verbesserung der Aufbereitung statistischer Daten für das Statistische Bundesamt;

– systematisch einheitliche Regelung des Sicherheitsabgleichs nach § 73 AufenthG im AufenthG statt – wie im Regierungsentwurf vorgesehen – auf das AufenthG und das AZRG verteilt.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Minderjährigen Ausländern zwischen dem sechsten und dem 14. Lebensjahr entsteht durch die Pflicht zur Abgabe von Fingerabdrücken durch die Absenkung des Alters ein jährlicher Mehraufwand. Als Fallzahl wird die Zahl von ausländischen Kindern und Jugendlichen, die eine vorläufige Schutzmaßnahme durchliefen, älter als sechs und jünger als 14 Jahre waren, herangezogen. Diese lag 2016 bei rund 3 200. Als Zeitaufwand werden 15 Minuten je Fall geschätzt. Damit ergibt sich ein jährlicher Aufwand von rund 800 Stunden. Sachkosten fallen nicht an.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand. Auch werden keine Informationspflichten neu eingeführt oder geändert.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bei der Verwaltung ergibt sich insgesamt eine Belastung von jährlich rund 3,21 Mio. Euro. Auf Bundesebene entsteht ein Mehraufwand von etwa 2,2 Mio. Euro jährlich mit Inkrafttreten des Gesetzes, womit dieser voraussichtlich ab dem Jahr 2020 haushaltswirksam wird. Bei Ländern und Kommunen entstehen entsprechende Kosten von jährlich rund 808 000 Euro. Rund 200 990 Euro fallen ebenenübergreifend an.

Weiterhin entsteht ein einmaliger Aufwand von insgesamt rund 7,76 Mio. Euro für IT-Umstellungen. Dieser entfällt mit 7,67 Mio. Euro auf den Bund. 84 818 Euro fallen ebenenübergreifend an. Diese Aufwände werden sich abhängig vom Inkrafttreten des Gesetzes voraussichtlich auf die Haushaltsjahre 2019 und 2020 verteilen.

Etwaige Mehrbedarfe an Sach- und Personalmitteln sollen finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/8752 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 13 wird wie folgt gefasst:

      ‚13. § 21a Satz 1 wird wie folgt gefasst:

      „Nach der Erhebung von Daten nach § 16 Absatz 1 Satz 1 des Asylgesetzes und § 49 des Aufenthaltsgesetzes und nach der Übermittlung von Daten gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 werden anlässlich von Speicherungen nach § 2 Absatz 1a, 2 Nummer 1 und Absatz 2a die zur Durchführung von Beteiligungen und Abgleichen nach § 73 Absatz 1a des Aufenthaltsgesetzes erforderlichen Daten unverzüglich an die beteiligte Organisationseinheit im Bundesverwaltungsamt weitergegeben.“ ‘

   b) Nummer 14 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

      ‚c) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

      „Die abrufende Stelle hat ein Berechtigungskonzept vorzusehen, welches mit dem jeweiligen Datenschutzbeauftragten der abrufenden Stelle abzustimmen ist.“ ‘

   c) Nummer 15 wird wie folgt geändert:

      aa) In Buchstabe b werden in Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 nach den Wörtern „§ 3 Absatz 1 Nummer 6“ die Wörter „sowie Absatz 4 Nummer 6“ eingefügt.

      bb) Buchstabe c wird wie folgt geändert:

         aaa) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

         „Zusätzlich zu den Daten nach Absatz 2 werden für diese Statistik die Daten zu folgenden Erhebungsmerkmalen übermittelt:

         1. Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 1a, 2 Nummer 1 bis 3 sowie § 3 Absatz 4 Nummer 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Nummer 2 bis 4,

         2. Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 1a, 2 Nummer 1 bis 3 sowie § 3 Absatz 4 Nummer 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Nummer 2 bis 4,

         3. Angaben nach § 3 Absatz 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 1a Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1.“

         bbb) Nach Absatz 4 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

         „Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

2. Artikel 2 Nummer 5 wird wie folgt geändert:

   a) Buchstabe e Doppelbuchstabe cc Dreifachbuchstabe aaa wird wie folgt gefasst:

      ‚aaa) Die Wörter „§§ 15, 18a, 17a, 21 des AZR-Gesetzes“ werden durch die Wörter „§§ 15, 17, 17a, 18a, 21 des AZR-Gesetzes“ ersetzt.‘

   b) Buchstabe m Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefasst:

      ‚aa) Die Wörter „§§ 15, 16, 17a, 18, 18a, 18b, 18d, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ werden durch die Wörter „§§ 15, 16, 17, 17a, 18, 18a, 18b, 18d, 18g, 19, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ ersetzt.‘

   c) Buchstabe o Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefasst:

      ‚aa) Die Wörter „§§ 15, 16, 17a, 18, 18a, 18b, 18d, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ werden durch die Wörter „§§ 15, 16, 17, 17a, 18, 18a, 18b, 18d, 18g, 19, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ ersetzt.‘

   d) Buchstabe p Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefasst:

      ‚aa) Die Wörter „§§ 15, 16, 17a, 18, 18a, 18b, 18d, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ werden durch die Wörter „§§ 15, 16, 17, 17a, 18, 18a, 18b, 18d, 18g, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ ersetzt.‘

   e) Buchstabe q Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefasst:

      ‚aa) Die Wörter „§§ 15, 16, 17a, 18, 18a, 18b, 18d, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ werden durch die Wörter „§§ 15, 16, 17, 17a, 18, 18a, 18b, 18d, 18g, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ ersetzt.‘

   f) Buchstabe r Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefasst:

      ‚aa) Die Wörter „§§ 15, 16, 17a, 18, 18a, 18b, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ werden durch die Wörter „§§ 15, 16, 17, 17a, 18, 18a, 18b, 18g, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ ersetzt.‘

   g) Buchstabe w Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefasst:

      ‚aa) Die Wörter„§§ 15, 16, 17a, 18, 18a, 18b, 18d, 21, 23, 24a des AZR-Gesetzes“ werden durch die Wörter „§§ 15, 16, 17, 17a, 18, 18a, 18b, 18d, 18g, 21, 23, 24a des AZR-Gesetzes“ ersetzt.‘

   h) Buchstabe x Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefasst:

      ‚aa) Die Wörter „§§ 15, 16, 17a, 18, 18a, 18b, 18d, 21, 23, 24a des AZR-Gesetzes“ werden durch die Wörter „§§ 15, 16, 17, 17a, 18, 18a, 18b, 18d, 18g, 21, 23, 24a des AZR-Gesetzes“ ersetzt.‘

3. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 4 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

      ‚c) Folgender Satz wird angefügt:

      „In den Fällen des § 49 Absatz 8 und 9 sind auch die Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 des Asylgesetzes und die Außenstellen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge befugt, bei Tätigwerden in Amtshilfe die erkennungsdienstlichen Maßnahmen bei ausländischen Kindern oder Jugendlichen, die unbegleitet in das Bundesgebiet eingereist sind, vorzunehmen; diese

Maßnahmen sollen im Beisein des zuvor zur vorläufigen Inobhutnahme verständigten Jugendamtes und in kindgerechter Weise durchgeführt werden.‘“

b) In Nummer 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb wird der neue Satz 4 wie folgt gefasst:

„Zusammen mit den Daten nach Satz 1 können zu den dort genannten Personen dem Bundeskriminalamt für die Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben die Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 und 3 des AZR-Gesetzes, Angaben zum Zuzug oder Fortzug und zum aufenthaltsrechtlichen Status sowie Daten nach § 3 Absatz 2 Nummer 6 und 9 des AZR-Gesetzes übermittelt werden.“

4. Artikel 12 Absatz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„(2) Artikel 1 Nummer 1, 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd, Nummer 9, 10 und 11, Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb, Nummer 5 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb, Buchstabe d, e Doppelbuchstabe cc, Buchstabe g, k Doppelbuchstabe aa und cc, Buchstabe m, n Doppelbuchstabe aa und cc, Buchstabe o bis t, v bis x, Artikel 3 Nummer 10, Artikel 4 Nummer 2 sowie die Artikel 7, 8 Nummer 1 und 4, die Artikel 9 und 10 treten am 1. November 2019 in Kraft.

(3) Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Buchstabe b, Nummer 3, 4 Buchstabe a und b Doppelbuchstabe bb und cc, Nummer 7, 13 und 18 sowie Artikel 2 Nummer 5 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa, Buchstabe e Doppelbuchstabe aa und bb, Buchstabe f, h und y treten am … [einsetzen: Datum des ersten Tages des neunten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.“

Berlin, den 5. Juni 2019

Der Ausschuss für Inneres und Heimat

Andrea Lindholz
Vorsitzende

Michael Kuffer
Berichterstatter

Gabriela Heinrich
Berichterstatterin

Jochen Haug
Berichterstatter

Linda Teuteberg
Berichterstatterin

Ulla Jelpke
Berichterstatterin

Luise Amtsberg
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Michael Kuffer, Gabriela Heinrich, Jochen Haug, Linda Teuteberg, Ulla Jelpke und Luise Amtsberg

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/8752** wurde in der 92. Sitzung des Deutschen Bundestages am 4. April 2019 an den Ausschuss für Inneres und Heimat federführend sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz und den Ausschuss Digitale Agenda zur Mitberatung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung beteiligte sich gutachtlich (Ausschussdrucksache 19(4)244).

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 53. Sitzung am 5. Juni 2019 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/8752 empfohlen.

Der **Ausschuss Digitale Agenda** hat in seiner 34. Sitzung am 15. Mai 2019 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/8752 empfohlen.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Inneres und Heimat hat in seiner 52. Sitzung am 8. Mai 2019 mit den Stimmen der Fraktionen im Übrigen bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD beschlossen, eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf durchzuführen. Die öffentliche Anhörung, an der sich fünf Sachverständige beteiligt haben, hat der Ausschuss für Inneres und Heimat in seiner 54. Sitzung am 13. Mai 2019 durchgeführt. Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Protokoll der 54. Sitzung (Protokoll 19/54) verwiesen.

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Gesetzentwurf in seiner 60. Sitzung am 5. Juni 2019 abschließend beraten und empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/8752 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung.

Die Änderungen entsprechen dem Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(4)302, der zuvor von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD in den Ausschuss für Inneres und Heimat eingebracht und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen der AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen wurde.

IV. Begründung

1. Zur Begründung allgemein wird auf Drucksache 19/8752 verwiesen. Die auf Grundlage des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 19(4)302 vom Ausschuss für Inneres und Heimat vorgenommenen Änderungen begründen sich wie folgt:

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Durch § 21a AZRG wird die Datenübermittlung aus dem AZR an die beteiligte Organisationseinheit im BVA geregelt. Der eigentliche Sicherheitsabgleich und damit auch die Beteiligung der Sicherheitsbehörden wird hingegen durch § 73 Absatz 1a, 3a AufenthG geregelt (Übermittlung vom BVA an die Sicherheitsbehörden). Die

Weiterleitung von Verwaltungsdaten durch das BVA an das BKA muss insofern verfahrenssystematisch in § 73 Absatz 1a AufenthG geregelt werden (Nummer 3 Buchstabe b). Die dort genannten Verwaltungsdaten werden nach § 21a Satz 1 AZRG an die beteiligte Organisationseinheit im Bundesverwaltungsamt weitergegeben. Die Regelung in § 21a Satz 3 AZRG ist daher zu streichen.

Zu Buchstabe b

Im Hinblick auf die Gewährleistung der nach Artikel 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 oder § 64 des Bundesdatenschutzgesetzes erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen und der Kontrollierbarkeit der automatisierten Abrufe hat die abrufende Stelle ein Berechtigungskonzept vorzusehen. Die sorgfältige Definition eines Berechtigungskonzeptes verhindert den unrechtmäßigen Abruf und schützt damit auch die Integrität, Verfügbarkeit und Authentizität der zugehörigen Daten.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung ist erforderlich, um sicherzustellen, dass Daten zu Zuzug oder Fortzug, zum aufenthaltsrechtlichen Status und das Sterbedatum auch für Unionsbürger übermittelt werden. Der neue § 23 Absatz 2 regelt die Übermittlung von Daten anknüpfend an den nicht nur vorübergehenden Aufenthalt sowohl für Unionsbürger als auch für andere Ausländer. Für beide Gruppen werden neben den Daten zu den in Nummern 1 bis 6 und 8 explizit benannten Merkmalen auch Daten zu Zuzug oder Fortzug, zum aufenthaltsrechtlichen Status und das Sterbedatum benötigt. § 23 Absatz 2 Nummer 7 verweist jedoch nur auf § 3 Absatz 1 Nummer 6. Die Speicherung der Angaben zu Unionsbürgern ist allerdings in § 3 Absatz 4 Nummer 6 geregelt. Die Vorschrift ist daher entsprechend zu ergänzen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Durch die Änderung wird Absatz 3 Satz 1 neu strukturiert und in diesem Zusammenhang in Nummer 2 geregelt, dass neben den nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 zu übermittelnden Angaben zum aufenthaltsrechtlichen Status auch die zu dem Ausländer – für oder gegen ihn – getroffenen aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen für alle Ausländerinnen und Ausländer, die sich nicht nur vorübergehend in Deutschland aufhalten, zählen, d. h. z. B. auch für Unionsbürger der Verlust der Freizügigkeitsberechtigung. Es handelt sich dabei beispielsweise um die Speichersachverhalte Duldung, Ausweisung, Abschiebung und Asylstatus (inkl. Gestattung) sowie im Falle des Asylstatus die Ausprägungen „Asylantrag gestellt“ bzw. „Asylgesuch geäußert“ und die Entscheidungen zu diesen Anträgen, d. h. z. B. „als Asylberechtigter anerkannt“, „Flüchtlingseigenschaft zuerkannt“ oder „subsidiärer Schutz gewährt“ bzw. „Asylantrag abgelehnt“ oder „Flüchtlingseigenschaft bzw. subsidiärer Schutz widerrufen“. Nur so ist es möglich, den aufenthaltsrechtlichen Status aller ausländischen Personen und den Schutzstatus von ausländischen Schutzsuchenden eindeutig zu bestimmen. Da auch Ausländerinnen und Ausländer, die weder ein Asylgesuch geäußert noch einen Asylantrag gestellt haben von beispielsweise einer Ausweisung oder Duldung betroffen sein können, müssen auch diese Daten wie in der derzeit gültigen Fassung des § 23 AZRG von den Übermittlungsregeln erfasst werden.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Die Ergänzung stellt klar, dass die Angaben zu den in Absatz 4 genannten Hilfsmerkmalen vom Statistischen Bundesamt an die statistischen Ämter der Länder übermittelt werden dürfen. Im Gesetzentwurf der Bundesregierung ist zwar die Speicherung der Angaben zu den Hilfsmerkmalen zusammen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen durch die statistischen Ämter der Länder erlaubt, an einer ausdrücklichen Übermittlungsregelung fehlt es jedoch.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um rechtsförmliche Änderungen.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung stellt klar, dass die Abnahme von Fingerabdrücken hat auf kindgerechte Weise, unter voller Achtung der Interessen des Kindes sowie durch Personen zu erfolgen, die zur Abnahme von Fingerabdrücken bei Minderjährigen geschult worden sind. Diese Maßnahmen erfolgen nur im Beisein des Jugendamtes. Das Primat der Kinder- und Jugendhilfe wird von der Regelung nicht berührt.

Zu Buchstabe b

Nach § 21a Satz 1 AZRG werden die für den Sicherheitsabgleich erforderlichen Daten aus dem AZR an die Organisationseinheit im BVA übermittelt. Für die Durchführung des Sicherheitsabgleiches bedarf das BVA dabei auch bestimmter Verwaltungsdaten, wie die Daten zur speichernden Stelle, zur AZR-Nummer und zum auslösenden Sachverhalt (§ 3 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 AZRG). Diese Daten sind erforderlich um zu klären, wem das BVA die Rückmeldungen zur Verfügung stellt (Adressat) und welchem Sachverhalt die Überprüfungsergebnisse zugeordnet werden. Daneben werden die Daten zur Kategorisierung und Löschung des Datensatzes benötigt. Diese Verwaltungsdaten werden dem Bundeskriminalamt jedoch nicht nach § 73 Absatz 1a Satz 1 zur Verfügung gestellt, weil sie für das Bundeskriminalamt für diesen Zweck nicht erforderlich sind. Demgegenüber ist die vorsorgliche Übermittlung dieser Daten an das Bundeskriminalamt erforderlich, um sicherzustellen, dass bei einer gegebenenfalls vorhandenen Fahndungsausschreibung die erforderlichen Maßnahmen zügig umgesetzt werden können. Für diesen Zweck sind die in § 73 Absatz 1a Satz 4 genannten und nach § 21a Satz 1 AZRG an die beteiligte Organisationeinheit des BVA weitergegebenen Verwaltungsdaten dem Bundeskriminalamt zu übermitteln.

Zu Nummer 4

Die Regelungen zum Inkrafttreten müssen angepasst werden, um einen Gleichlauf des Inkrafttretens der Änderungen am AZRG und der korrespondieren Änderungen an der AZRG-DV zu erzielen.

2. Die **Fraktion der CDU/CSU** betont, bei dem Gesetzentwurf handele es sich um einen Beitrag zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung. Neben dem Fachkräftezuwanderungs- und dem Geordnete-Rückkehr-Gesetz sei es damit Bestandteil eines Gesamtpakets. Im Zweiten DAVG habe man die Nutzungsmöglichkeiten des Ausländerzentralregisters vor allem mit Blick auf die Organisation von Aufgaben weiterentwickelt und weiteren Behörden den Abruf von Daten in Echtzeit aus dem Ausländerzentralregister ermöglicht. Ferner enthalte der Gesetzentwurf Regelungen zur Verbesserung der Registrierung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen und damit auch zum Schutz des Kindeswohls. Das Gesamtpaket sei insgesamt gelungen, daher werde man dem Gesetz zustimmen.

Die **Fraktion der AfD** begrüßt den Gesetzentwurf insbesondere hinsichtlich der Zuständigkeit der Bundespolizei für die Durchführung von erkennungsdienstlichen Behandlungen. Fingerabdrücke von Kindern würden hierbei nicht im Original gesichert, sondern durch einen Scanner erfasst. Ferner würde die Abnahme der Fingerabdrücke durch das Jugendamt begleitet, sodass keine Gefahr bestehe, dass die Kinder bleibende Schäden davontragen würden. Man sei daher geneigt, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Die **Fraktion der SPD** stellt fest, man setze mit dem Zweiten DAVG wie im Koalitionsvertrag vereinbart die Ertüchtigung des Ausländerzentralregisters um. Es sei sinnvoll, dass weitere Behörden und öffentliche Stellen einen einfacheren Zugriff auf die notwendigen Daten erhalten, auch um durch eine eindeutige Identifizierung von Flüchtlingen und Migranten Missbrauch und Verwechslungen zu verhindern. Ferner trage der eingeführte Sicherheitsabgleich zur frühzeitigen Ermittlung sicherheitsrelevanter Erkenntnisse zugunsten eines besseren Bevölkerungsschutzes bei. Zur Stärkung der Integration halte man es zudem für wichtig, dass zukünftig auch Daten zu Schulbildung, Studium, Ausbildung, Beruf und der Teilnahme am Integrationskurs gespeichert würden, um eine passgenauere Planung zu ermöglichen.

Der Änderungsantrag beinhalte bezüglich der Abnahme von Fingerabdrücken bei Kindern im Beisein des Jugendamtes eine Verbesserung des Gesetzentwurfs. Die Absenkung des Alters helfe dabei, vermisste minderjährige Flüchtlinge wieder aufzufinden. Zudem sei es wichtig, dass die aus dem Ausländerzentralregister Daten abrufende Stelle ein Berechtigungskonzept „Technische und organisatorische Maßnahmen“ vorsehen müsse, welches mit dem jeweiligen Datenschutzbeauftragten der Behörde abzustimmen sei, sodass unberechtigte Zugriffe innerhalb

einer Behörde verhindert würden. Ferner müsse ein Ausländer über die Weitergabe seiner freiwillig gemachten Angaben an den Zoll informiert werden. Insgesamt sei das Gesetz somit ein Balanceakt und zu unterstützen.

Die **Fraktion der FDP** macht deutlich, dass man das Anliegen teile, die Nutzung von Mehrfachidentitäten wirksam zu bekämpfen sowie eine Datenbank zu schaffen, die für eine wirksamere Integrationspolitik nützlich sei. Leider habe man den im Gesetzgebungsverfahren geäußerten datenschutzrechtlichen Bedenken nicht ausreichend Rechnung getragen. Man bewege sich mit der Schaffung einer AZR-Nummer sehr nah an einer Personenkennziffer, für deren rechtssichere Gestaltung eine hinreichend bestimmte Regelung notwendig sei. Darum habe sich die Bundesregierung jedoch nicht im Geringsten bemüht. Man teile daher die Ziele, könne aber aufgrund der datenschutzrechtlichen Bedenken dem Gesetzentwurf nicht zustimmen.

Die **Fraktion DIE LINKE.** merkt an, man habe bei dem Gesetzentwurf zahlreiche verfassungs- und europarechtliche Bedenken, insbesondere bezüglich des automatisierten Datenabrufs, in dessen Rahmen der Zugriff auf äußerst sensible Daten von anerkannten Schutzberechtigten bzw. Schutzsuchenden erheblich ausgeweitet werde. In diesem Zusammenhang bestehe die größte Gefahr für Missbrauch durch die Nachrichtendienste. Da der Zugriff auf Daten nur noch bei den Diensten selbst protokolliert werden solle, werde eine Kontrolle durch die Aufsichtsbehörden nahezu unmöglich. Weiterhin fehle es an klaren Regeln zu Löschfristen und zur regelmäßigen Überprüfung der Daten. Das AZR erhalte somit enorme Möglichkeiten, sodass der „gläserne" Ausländer bzw. Schutz- und Asylsuchende geschaffen werde. Unter diesen Bedingungen werde man dem Gesetzentwurf auf keinen Fall zustimmen und fordere die Bundesregierung dazu auf, den Datenschutz auch auf Menschen mit Migrationshintergrund zu beziehen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** schließt sich der in der Anhörung geäußerten deutlichen Kritik an dem Gesetzentwurf, insbesondere den gravierenden datenschutzrechtliche Bedenken, an. Bezüglich der Herabsenkung des Alters zur Abnahme von Fingerabdrücken auf sechs Jahre sei eine kindgerechte Gestaltung nicht möglich und stehe im Widerspruch zur Verfahrensfähigkeit. Zudem stelle es eine Extremsituation für Kinder und eine große Herausforderung für die Mitarbeiter(innen) der Behörden dar. Massive Bedenken habe man ferner bei den Zugriffsmöglichkeiten der Nachrichtendienste, die nicht protokolliert würden. Es sei zu begrüßen, dass in den Änderungsanträgen der Kritikpunkt des Berechtigungskonzepts im Zusammenhang mit den Datenschutzbeauftragten aufgegriffen worden sei, was die datenschutzrechtlichen Bedenken jedoch nicht beiseite räume. Zudem sei die im Ersten DAVG geplante Evaluierung wegen massiver Eingriffe in Persönlichkeitsrechte bis heute nicht durchgeführt worden. Auch beinhalte das AZR zahlreiche veraltete und teilweise auch falsche Daten, sodass ohne eine diesbezügliche Verbesserung und Evaluierung auch dem Grundsatz der Datenpflege keine Rechnung getragen werde. Man stehe dem Gesetzentwurf somit mit großer Skepsis gegenüber und lehne ihn daher ab.

Berlin, den 5. Juni 2019

Michael Kuffer Berichterstatter	**Gabriela Heinrich** Berichterstatterin	**Jochen Haug** Berichterstatter
Linda Teuteberg Berichterstatterin	**Ulla Jelpke** Berichterstatterin	**Luise Amtsberg** Berichterstatterin



Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333